

Öffentliche Bekanntmachung

des Gemeindevorstandes gemäß § 46 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V
(LKWG M-V)
über das Nachrücken in Stadt- bzw. Gemeindevertretungen

1. Gemeindevertretung Sauzin

Herr Jürgen Steinbiß hat auf den bei der Wahl errungenen Sitz in der Gemeindevertretung Sauzin verzichtet. Da Herr Steinbiß die Bürgermeisterwahl in Sauzin für sich entschieden hat, erhält er darüber einen Sitz in der Gemeindevertretung Sauzin.

Gemäß § 46 LKWG M-V stelle ich fest, dass **Herr Ilja Krause** die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Wahl 94“ (WG „Wahl 94“) ist und auf den frei gewordenen Sitz in die Gemeindevertretung Sauzin nachrückt.

2. Gemeindevertretung Buggenhagen

Herr Manfred Studier hat auf den bei der Wahl errungenen Sitz in der Gemeindevertretung Buggenhagen verzichtet. Da Herr Studier die Bürgermeisterwahl in Buggenhagen für sich entschieden hat, erhält er darüber einen Sitz in der Gemeindevertretung Buggenhagen.

Gemäß § 46 LKWG M-V stelle ich fest, dass **Herr Stefan Studier** die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe Gemeinde Buggenhagen (WgGB) ist und auf den frei gewordenen Sitz in die Gemeindevertretung Buggenhagen nachrückt.

3. Gemeindevertretung Lütow

Herr Heiko Dahms hat auf den bei der Wahl errungenen Sitz in der Gemeindevertretung Lütow verzichtet. Da Herr Dahms die Bürgermeisterwahl in Lütow für sich entschieden hat, erhält er darüber einen Sitz in der Gemeindevertretung Lütow.

Gemäß § 46 LKWG M-V stelle ich fest, dass **Frau Liane Ihde** die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Bürger für Lütow ist und auf den frei gewordenen Sitz in die Gemeindevertretung Lütow nachrückt.

4. Gegen die vorgenannten Feststellungen der Wahlleitung ist gemäß § 46 Abs. 4 LKWG M-V Einspruch in entsprechender Anwendung des § 35 LKWG M-V zulässig:
Alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes können innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung (Gemeindevorstand, Burgstr. 6, 17438 Wolgast) Einspruch erheben. Das gleiche Recht steht auch der Rechtsaufsichtsbehörde zu.

Wolgast, 17.07.2024

gez. i.V. Hennings (Stellv. Gemeindevorstand)
R. Fischer
Gemeindevorstand